

Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Er erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 25.

Sonntag, 23. Juni 1907.

38. Jahrg.

## Kundmachungen.

### k. k. Oberrealschule Dornbirn.

Die Schüleranmeldungen für die I. Klasse des kommenden Schuljahres werden im Sommertermin am 30. Juni und 1. Juli von 10—12 Uhr vormittags in der Direktionstasche entgegengenommen.

Die Aufnahmewerber haben in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu erscheinen, den Tauf- oder Geburtschein, sowie die letzten Schulnachrichten aus der Volksschule mitzubringen und sich am 4. Juli der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Zur Aufnahme in die I. Klasse ist erforderlich:

1. Der Nachweis, daß der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.

2. Der Nachweis über den Besitz der nötigen Vorkenntnisse, welcher durch die Aufnahmeprüfung geliefert wird. Bei dieser Prüfung wird gefordert: Jenes Maß von Wissen in der Religion, welches in den ersten vier Jahreskursen in der Volksschule erworben werden kann, Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysieren einfacher und belletrischer Sätze, Uebung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

Die gesamten Gebühren, die bei der Anmeldung zu entrichten sind, belaufen sich auf 6 Kronen 60 Heller.

Dornbirn, am 16. Juni 1907.

Die Direktion der k. k. Oberrealschule.

## Schulentlassung für die beiden Schulen Markt und Oberdorf.

Jenen Schülern der Schule Markt und Oberdorf, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre — gerechnet vom 15. Juli an, also bis 15. Jänner 1908 — vollenden und welche die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigen Kenntnisse besitzen, kann aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

Wer von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat sich Montag den 24. Juni von 9—11 Uhr vormittags an die Schulleitung im Volksschulgebäude Markt und Volksschulgebäude Oberdorf zu wenden. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Dornbirn, am 23. Juni 1907.

Der Ortsschulrat.

## Schulschluß.

Am den beiden Volksschulen Markt und Oberdorf wird der Unterricht für das Schuljahr 1906/07 Samstag den 6. Juli geschlossen.

Die weiblichen Handarbeiten sowie auch die Knabenhandarbeiten der Schule in Markt werden nächsten Sonntag den 30. Juni nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Turnsaal zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt.

Dornbirn, am 23. Juni 1907.

Der Ortsschulrat.

## Gemeindeblatt.

Die Anzeigen fürs nächste Gemeindeblatt sind des am Samstag fallenden Feiertages wegen schon bis Donnerstag Mittag abzugeben.

Dornbirn, am 23. Juni 1907.

Der Bürgermeister.

Sämtliche Landsturmpflichtigen einheimischen Jünglinge des **Geburtsjahrganges 1889**, sowie diejenigen **Fremden**, welche in diesem Jahrgange in Dornbirn geboren sind, werden hienit aufgefordert, behufs Angabe der zur Anlegung des Landsturmverzeichnisses für das Jahr 1908 erforderlichen Daten **Sonntag den 23. Juni von 3 bis 1/2 5 Uhr nachmittags im Rathause** (ehemaliger Turnsaal) zu erscheinen.

In Abwesenheit dieser Landsturmpflichtigen haben deren Eltern oder Vormünder die bezüglichen Angaben im Rathause zu machen.

Dornbirn, am 16. Juni 1907.

Der Bürgermeister.

## Sensenstragen.

Die bestehende Verordnung, nach welcher auf allen öffentlichen Wegen und Straßen die Senen mit der Spitze nach oben gelehrt zu tragen sind, wird hienit wieder in Erinnerung gebracht.

Nachdem es ferner auch öfters vorkommt, daß Senen in der Weise auf Hand- und Fußwegen geladen werden, daß sie an der einen oder anderen Seite mit der Spitze über die Wagenleiter hinausreichen und dadurch die körperliche Sicherheit der Vorübergehenden arg bedrohen, wird auch ein derartiges Mißgehen von Senen strengstens untersagt.

Die Leiterer dieser Vorschriften haben eine angemessene Strafe zu genütigen.

Dornbirn, am 23. Juni 1907.

Der Bürgermeister.